

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
I. Name, Sitz und Emblem.....	3
II. Zweck.....	3
III. Grundlagen.....	3
IV. Haftung.....	4
2. Mitglieder und Institutionen des Schweizerischen Roten Kreuzes.....	5
I. Mitglieder.....	5
II. Institutionen.....	7
3. Organisation des Schweizerischen Roten Kreuzes.....	7
I. Organe.....	7
II. Rotkreuzversammlung.....	7
III. Der Rotkreuzrat.....	12
IV. Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände.....	15
V. Die Geschäftsprüfungskommission.....	21
VI. Die Revisionsstelle.....	22
4. Auflösung des Schweizerischen Roten Kreuzes.....	23
I. Auflösung.....	23
II. Liquidation.....	23
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	24
I. Übergangsbestimmungen.....	24
II. Schlussbestimmungen.....	25

Anhang:

Bundesbeschluss.....26

Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.....28

Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle30

Grundregeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts.....30

Leitlinien 200132

1. Allgemeine Bestimmungen

I. Name, Sitz und Emblem

Art. 1

¹Das Schweizerische Rote Kreuz ist ein Verein im Sinn der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Bern.

²Das Schweizerische Rote Kreuz führt als Emblem das heraldische Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund.

II. Zweck

Art. 2

Das Schweizerische Rote Kreuz erfüllt humanitäre Aufgaben im Sinne der Rotkreuz-Grundsätze der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Es stellt sich in den Dienst Not leidender, hilfebedürftiger Menschen, ohne Ansehen der Nationalität, der Rasse, des Glaubens, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung.

III. Grundlagen

Art. 3

¹Das Schweizerische Rote Kreuz ist seit dem 22. August 1866 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft anerkannt. Es gehört der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds an und ist Mitglied der Föderation der Gesellschaften des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds.

²Gemäss Bundesbeschluss vom 13. Juni 1951 betreffend das Schweizerische Rote Kreuz ist dieses als einzige nationale Rotkreuzgesellschaft auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannt. Es ist verpflichtet, den Koordinierten Sanitätsdienst zu unterstützen. Die Bestimmungen der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle betreffend den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sind auf das Schweizerische Rote Kreuz anwendbar, soweit sie sich auf die nationalen Rotkreuzgesellschaften beziehen.

³In Anbetracht der Aufgaben, die das Schweizerische Rote Kreuz im gesamtschweizerischen Interesse auf Grund der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle, der Beschlüsse der Internationalen Rotkreuzkonferenzen und der nationalen Rechtsordnung erfüllt, wird es von der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstützt.

IV. Haftung

Art. 4

Für Verpflichtungen des Schweizerischen Roten Kreuzes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2. Mitglieder und Institutionen des Schweizerischen Roten Kreuzes

I. Mitglieder

A. Aktivmitglieder

1. Begriff

Art. 5

Aktivmitglieder sind:

- a. die Rotkreuz-Kantonalverbände
- b. die Korporativmitglieder.

2. Rechte und Pflichten

Art. 6

¹Die Rotkreuz-Kantonalverbände wirken auf ihrem Gebiet bei der Erfüllung der Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes mit. Sie sind berechtigt, zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen, die kantonalen Bedürfnissen entsprechen. Sie arbeiten unter dem Zeichen des Roten Kreuzes.

²Die Korporativmitglieder erfüllen im Sinne der Rotkreuzgrundsätze auf nationaler Ebene von der Rotkreuzversammlung genehmigte Aufgaben.

³Die Aktivmitglieder verpflichten sich in ihren Statuten gegenüber dem Schweizerischen Roten Kreuz:

- a. die Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes anzuerkennen
- b. Beschlüsse der Organe des Schweizerischen Roten Kreuzes zu befolgen
- c. ihre eigenen Statuten und Leitbilder sowie Änderungen der selben dem Rotkreuzrat zur Genehmigung zu unterbreiten
- d. Aktionen im Ausland oder für das Ausland nur mit Zustimmung des Rotkreuzrates zu unternehmen

- e. die vorgesehenen Beiträge zu entrichten
- f. im Falle der Auflösung ihr Vermögen dem Schweizerischen Roten Kreuz zu überlassen.

3. Beginn und Ende der Aktivmitgliedschaft

Art. 7

¹Die Rotkreuz-Kantonalverbände erwerben die Aktivmitgliedschaft mit der Aufnahme durch die Rotkreuzversammlung. Pro Kanton oder Halbkanton kann nur ein Rotkreuz-Kantonalverband aufgenommen werden.

²Die Korporativmitglieder erwerben die Aktivmitgliedschaft mit der Genehmigung des Beitrittsvertrags, der ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der Statuten festlegt, durch die Rotkreuzversammlung.

³Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Aktivmitglieds.

B. Ehrenmitglieder

1. Begriff

Art. 8

Ehrenmitglieder werden von der Rotkreuzversammlung als Auszeichnung für dem Schweizerischen Roten Kreuz erwiesene ausserordentliche Dienste ernannt.

2. Rechte

Art. 9

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Rotkreuzversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

II. Institutionen

Art. 10

Rechtlichselbständige Institutionen werden vom Schweizerischen Roten Kreuz zur Erfüllung bestimmter Aufgaben geschaffen oder eingegliedert.

3. Organisation des Schweizerischen Roten Kreuzes

I. Organe

Art. 11

¹Die Organe des Schweizerischen Roten Kreuzes sind:

- a. die Rotkreuzversammlung
- b. der Rotkreuzrat
- c. die Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände
- d. die Geschäftsprüfungskommission
- e. die Revisionsstelle.

²Die Organe des Schweizerischen Roten Kreuzes sorgen dafür, dass die Aktivitäten der Aktivmitglieder und Institutionen miteinander koordiniert und im Sinne der Statuten, Leitlinien und Leitbilder auf gemeinsame Ziele ausgerichtet sind.

II. Rotkreuzversammlung

A. Funktion

Art. 12

Die Rotkreuzversammlung ist das oberste Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes.

B. Zusammensetzung

Art. 13

¹Die Rotkreuzversammlung setzt sich aus 97 Delegierten der Aktivmitglieder zusammen.

²Die Aktivmitglieder wählen die Delegierten und deren Stellvertreter für eine Dauer von vier Jahren.

³Die Mitglieder des Rotkreuzrates und die Ehrenmitglieder können an der Rotkreuzversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

C. Vorsitz

Art. 14

Die Rotkreuzversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Schweizerischen Roten Kreuzes, bei Verhinderung von einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin, gegebenenfalls von einem anderen Mitglied des Rotkreuzrates geleitet.

D. Einberufung

Art. 15

¹Die Rotkreuzversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr.

²Das Datum der ordentlichen Rotkreuzversammlung sowie eine vorläufige Traktandenliste werden spätestens vier Monate im Voraus bekanntgegeben.

³Bis acht Wochen vor dem Datum der ordentlichen Rotkreuzversammlung kann jedes Aktivmitglied schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen.

⁴Die Einladung mit den zu behandelnden Geschäften wird den Delegierten der Aktivmitglieder und den Ehrenmitgliedern spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Rotkreuzversammlung zugestellt.

⁵Eine ausserordentliche Rotkreuzversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Rotkreuzrates oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte verlangt. Die Versammlung findet innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung statt. Datum und Traktanden werden spätestens vier Wochen im Voraus bekanntgegeben.

E. Zuständigkeiten

Art. 16

¹Die Rotkreuzversammlung wählt:

- a. den Präsidenten oder die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen des Schweizerischen Roten Kreuzes sowie die übrigen Mitglieder des Rotkreuzrates
- b. den Präsidenten oder die Präsidentin und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- c. die Revisionsstelle.

²Die Rotkreuzversammlung genehmigt:

- a. die Beitrittsverträge der Korporativmitglieder
- b. die Errichtung, Eingliederung und Auflösung von Institutionen
- c. die Geschäftsordnung des Rotkreuzrates und das Reglement der Geschäftsprüfungskommission

- d. das Reglement betreffend die Entschädigungen für Mitglieder der Organe und Kommissionen des Schweizerischen Roten Kreuzes
- e. die mittelfristige Geschäfts- und Finanzpolitik
- f. den Jahresbericht des Schweizerischen Roten Kreuzes
- g. die Jahresrechnung des Schweizerischen Roten Kreuzes.

³Die Rotkreuzversammlung verabschiedet:

- a. die Statuten und Leitlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes
- b. die Regelung der Verwendung des Namens und des Zeichens des Roten Kreuzes.

⁴Im übrigen ist die Rotkreuzversammlung zuständig für:

- a. die Aufnahme und den Ausschluss von Aktivmitgliedern, auf Antrag des Rotkreuzrates
- b. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Rotkreuz-Kantonalverbände
- c. die Festlegung von Zielen und Konzepten für die in den Leitlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes umschriebenen Tätigkeitsfelder sowie die Zuweisung dieser Tätigkeitsfelder an die Aktivmitglieder und Institutionen
- d. die Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission sowie der Mehrjahrespläne (Aktivitäts- und Finanzpläne) der Nationalen Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände
- e. die Beschlussfassung über Anträge der Aktivmitglieder und des Rotkreuzrates
- f. die Auflösung des Schweizerischen Roten Kreuzes gemäss Art. 49.

F. Beschlüsse

1. Stimmrecht

Art. 17

Jeder und jede Delegierte verfügt über eine Stimme.

2. Stimmenverteilung

Art. 18

Von den 97 Delegiertenstimmen entfallen:

- a. 64 auf die Rotkreuz-Kantonalverbände. Die Stimmenverteilung unter ihnen entspricht derjenigen für die Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände (Art. 35);
- b. 33 auf die Korporativmitglieder. Die Stimmenverteilung unter ihnen ist in den Beitrittsverträgen festgelegt.

3. Mehrheiten

Art. 19

¹Die Beschlüsse der Rotkreuzversammlung erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

²Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

³Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende der Rotkreuzversammlung.

⁴Auf Begehren eines Fünftels der anwesenden Delegierten erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.

⁵Bei Wahlen und Abstimmungen werden weder Enthaltungen noch leere Zettel für die Berechnung der Mehrheiten berücksichtigt.

III. Der Rotkreuzrat

A. Funktion

Art. 20

Der Rotkreuzrat ist das Führungsorgan des Schweizerischen Roten Kreuzes.

B. Zusammensetzung

Art. 21

¹Der Rotkreuzrat setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidenten oder der Präsidentin
- b. zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen
- c. höchstens sechs weiteren Mitgliedern.

²Die Wahl erfolgt ad personam.

³Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist unabhängig von den bekleideten Funktionen nur zwei Mal möglich.

C. Präsident/in

Art. 22

¹Der Präsident oder die Präsidentin des Schweizerischen Roten Kreuzes ist auch Präsident resp. Präsidentin des Rotkreuzrates.

²Er oder sie nimmt für das Schweizerische Rote Kreuz und den Rotkreuzrat Repräsentationsaufgaben wahr.

³Ihm oder ihr obliegt es in besonderer Weise, die Einheit des Schweizerischen Roten Kreuzes zu schützen und zu fördern.

D. Organisation

Art. 23

¹Die Organisation des Rotkreuzrats ist in einer Geschäftsordnung geregelt.

²Der Rotkreuzrat kann Kommissionen einsetzen.

E. Zuständigkeit

Art. 24

¹Der Rotkreuzrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

²Er vertritt das Schweizerische Rote Kreuz nach aussen und verpflichtet es durch Kollektivunterschrift von zweien seiner Mitglieder.

³Er kann Führungs- und Vertretungsaufgaben delegieren.

⁴Er hat folgende nicht delegierbare Zuständigkeiten:

- a. die strategische Führung des Schweizerischen Roten Kreuzes und die Erteilung der nötigen Weisungen
- b. Erlass des Reglementes über die Delegation von Führungs- und Vertretungsaufgaben und die Unterschriftsberechtigung
- c. die grundsätzliche Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- d. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen
- e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Leitlinien, Reglemente und Weisungen
- f. die Überwachung der Tätigkeit der Aktivmitglieder im Hinblick auf Beschlüsse der Rotkreuzversammlung

- g. die Erstellung des Geschäftsberichts, sowie die Vorbereitung der Rotkreuzversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

F. Beschlüsse

Art. 25

¹Der Rotkreuzrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

³Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

G. Geschäftsstelle

1. Organisation

Art. 26

Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Rotkreuzrat über eine professionelle Geschäftsstelle.

2. Direktion

Art. 27

Der Direktor oder die Direktorin leitet die Geschäftsstelle des Schweizerischen Roten Kreuzes.

a) Aufgaben

Art. 28

¹Im Rahmen der ihm oder ihr übertragenen Kompetenzen führt der Direktor oder die Direktorin die operationellen Geschäfte des Schweizerischen Roten Kreuzes.

²Er oder sie koordiniert die Tätigkeiten der Geschäftsstelle mit denjenigen des Nationalen Sekretariats der Rotkreuz-Kantonalverbände und den professionellen Diensten der Aktivmitglieder und Institutionen.

³Er oder sie erfüllt organisatorische und administrative Aufgaben für die Organe des Schweizerischen Roten Kreuzes.

b) Beratende Stimme

Art. 29

Der Direktor oder die Direktorin nimmt in der Regel an den Sitzungen des Rotkreuzrates mit beratender Stimme teil.

IV. Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände

A. Funktion

Art. 30

Die Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände sichert die Zusammenarbeit und Koordination unter den Rotkreuz-Kantonalverbänden als Beitrag zur Einheit des Schweizerischen Roten Kreuzes.

B. Zusammensetzung

Art. 31

¹Die Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände besteht aus 64 Delegierten.

²Die Rotkreuz-Kantonalverbände wählen die Delegierten und deren Stellvertreter für eine Dauer von vier Jahren.

³Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können an der Nationalen Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände mit beratender Stimme teilnehmen.

C. Einberufung

Art. 32

¹Die Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände wird in der Regel zwei Mal pro Jahr einberufen.

²Eine ausserordentliche Konferenz wird durchgeführt, wenn mindestens sechs Rotkreuz-Kantonalverbände dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte verlangen.

D. Zuständigkeiten

Art. 33

¹Die Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände bestimmt:

- a. die grundsätzlichen Ziele, Strategien und Konzepte für die Zusammenarbeit der Rotkreuz-Kantonalverbände und ihre gemeinsamen Aktivitäten
- b. das Rahmenleitbild für die Rotkreuz-Kantonalverbände
- c. das Grundleistungsangebot der Rotkreuz-Kantonalverbände
- d. den Auftrag des Nationalen Sekretariats der Rotkreuz-Kantonalverbände.

²Die Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände verabschiedet:

- a. die Mehrjahrespläne (Aktivitäts- und Finanzpläne) zu Händen der Rotkreuzversammlung
- b. den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung sowie Begehren um Budgetbeiträge und Kredite zu Händen des Rotkreuzrates.

³Im übrigen ist die Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände zuständig für:

- a. den Erlass ihrer eigenen Geschäftsordnung sowie derjenigen ihres Geschäftsführenden Ausschusses
- b. die Wahl der Mitglieder ihres Geschäftsführenden Ausschusses
- c. den optimalen Einsatz ihrer personellen und finanziellen Ressourcen
- d. die Wahrnehmung der Interessen der Rotkreuz-Kantonalverbände
- e. die Beschlussfassung über Anträge der Rotkreuz-Kantonalverbände
- f. die Entscheidung über Rekurse von Rotkreuz-Kantonalverbänden gegen Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses gemäss Art. 38, lit. d
- g. die Verabschiedung des Budgets und der Jahresaktivitätspläne, soweit diese das Budget des Schweizerischen Roten Kreuzes nicht tangieren.

E. Beschlüsse

1. Stimmrecht

Art. 34

Jeder und jede Delegierte verfügt über eine Stimme.

2. Stimmenverteilung

Art. 35

¹Von den 64 Delegiertenstimmen stehen zu:

- a. 39 den deutschschweizer Rotkreuz-Kantonalverbänden
- b. 20 den sechs westschweizer Rotkreuz-Kantonalverbänden
- c. 5 dem Tessiner Rotkreuz-Kantonalverband.

²Die Verteilung der Delegiertenstimmen unter den Rotkreuz-Kantonalverbänden erfolgt durch die Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

³Jeder Rotkreuz-Kantonalverband verfügt über mindestens eine Stimme.

3. Mehrheiten

Art. 36

¹Die Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

²Für die wichtigen Beschlüsse der Nationalen Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wichtige Beschlüsse sind:

- a. die Genehmigung oder Aenderung der Geschäftsordnung der Nationalen Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände
- b. Beschlüsse, durch die den einzelnen Rotkreuz-Kantonalverbänden zusätzliche Pflichten auferlegt oder Rechte entzogen werden

³Auf Begehren eines Fünftels der anwesenden Delegierten erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.

⁴Bei Wahlen und Abstimmungen werden weder Enthaltungen noch leere Zettel für die Berechnung der Mehrheiten berücksichtigt.

F. Geschäftsführender Ausschuss

1. Zusammensetzung

Art. 37*

¹Der Geschäftsführende Ausschuss umfasst fünf bis sieben Mitglieder, die für vier Jahre gewählt werden. Sie sind zwei Mal wieder wählbar.

*Fassung gemäss Beschluss der Rotkreuzversammlung vom 25./26. Juni 2004. Vom Bundesrat genehmigt am 23. März 2005.

²Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses dürfen der Nationalen Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände nicht als stimmberechtigte Delegierte der Rotkreuz-Kantonalverbände angehören und nicht in einem Anstellungsverhältnis zum SRK oder einem seiner Mitglieder / Institutionen stehen.

³Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seinen Reihen einen oder eine Vorsitzende/n sowie dessen/deren Stellvertretung. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

⁴Der oder die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses leitet die Nationale Konferenz der Kantonalverbände.

2. Aufgaben

Art. 38

Der Geschäftsführende Ausschuss erfüllt alle laufenden ausführenden und administrativen Aufgaben, insbesondere:

- a. erkennt und bearbeitet er die wesentlichen Probleme und Aufgaben der interkantonalen Zusammenarbeit
- b. bereitet er die Sitzungen der Nationalen Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände vor, beruft diese ein und führt ihre Beschlüsse aus
- c. überwacht er die Umsetzung der Beschlüsse der Nationalen Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände
- d. leitet er die notwendigen Massnahmen ein, wenn Beschlüsse der Nationalen Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände nicht befolgt werden
- e. nimmt er die Gesamtinteressen der Rotkreuz-Kantonalverbände wahr
- f. stellt er den Informationsaustausch, die Koordination und die Kooperation mit den anderen Organen, der professionellen Geschäftsstelle sowie den übrigen Aktivmitgliedern des Schweizerischen Roten Kreuzes sicher
- g. organisiert und überwacht er das Nationale Sekretariat der Rotkreuz-Kantonalverbände und stellt den Leiter oder die Leiterin dieses Sekretariats an

- h. unterbreitet er der Nationalen Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände einen Jahresbericht über die von ihm ausgeführten Tätigkeiten und Aufgaben
- i. führt er periodische Konferenzen mit den Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen der Rotkreuz-Kantonalverbände durch.

3. Beschlüsse

Art. 39

¹Der Geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

²Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

³Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

G. Rekursrecht

Art. 40

Die Rotkreuz-Kantonalverbände können gegen Massnahmen des Geschäftsführenden Ausschusses gemäss Art. 38, lit. d rekurrieren.

H. Nationales Sekretariat der Rotkreuz-Kantonalverbände

1. Organisation

Art. 41

Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Geschäftsführende Ausschuss über ein Sekretariat.

2. Aufgaben

Art. 42

⁸Das Nationale Sekretariat der Rotkreuz-Kantonalverbände erledigt organisatorische und administrative Aufgaben für die Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände und den Geschäftsführenden Ausschuss.

²Darüber hinaus erbringt es Dienstleistungen für die Rotkreuz-Kantonalverbände.

3. Beratende Stimme

Art. 43

Der Leiter oder die Leiterin des Nationalen Sekretariats der Rotkreuz-Kantonalverbände nimmt in der Regel an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

V. Die Geschäftsprüfungskommission

A. Zusammensetzung

Art. 44

¹Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich mit Einschluss ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin aus höchstens sieben Mitgliedern zusammen, die auf vier Jahre gewählt werden. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

²Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen weder Mitglied des Rotkreuzrates noch Angestellte des Schweizerischen Roten Kreuzes, eines seiner Aktivmitglieder oder einer seiner Institutionen sein.

B. Organisation

Art. 45

Die Organisation der Geschäftsprüfungskommission wird in einem Reglement festgelegt.

C. Zuständigkeiten

Art. 46

¹Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Einhaltung der Rotkreuzgrundsätze, der Statuten, der Leitlinien und der Beschlüsse der Rotkreuzversammlung.

²Sie legt der Rotkreuzversammlung jährlich einen Bericht und Verbesserungsvorschläge vor.

³Sie kann alle notwendigen Dokumente und Auskünfte verlangen.

VI. Die Revisionsstelle

A. Zusammensetzung

Art. 47

¹Als Revisionsstelle werden drei Revisoren oder Revisorinnen und drei Ersatzmitglieder oder eine Revisionsgesellschaft gewählt, die über die besonderen fachlichen Befähigungen gemäss Art. 727b, OR verfügen.

²Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Art. 727ff, OR.

³Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

B. Zuständigkeiten

Art. 48

Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den Vorschriften der Art. 728 ff. des Obligationenrechts.

4. Auflösung des Schweizerischen Roten Kreuzes

I. Auflösung

Art. 49

Die Auflösung kann nur durch eine eigens dazu einberufene Rotkreuzversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

II. Liquidation

Art. 50

Im Falle der Auflösung des Schweizerischen Roten Kreuzes setzt die Rotkreuzversammlung nach Rücksprache mit dem Bundesrat die Bedingungen fest, unter denen Archiv und Vermögen einer sich später bildenden Körperschaft mit ähnlichem Zweck zur Verfügung gehalten werden; der Bundesrat regelt die vorläufige Verwaltung.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Übergangsbestimmungen

Art. 51

¹Die ordentliche Rotkreuzversammlung tagt erstmals im Juni 1999. Die Aktivmitglieder wählen ihre Delegierten spätestens im März 1999.

²Die erstmalige Verteilung der 64 Delegiertenstimmen unter den Rotkreuz-Kantonalverbänden (im Sinne von Art. 35) erfolgt vor Inkrafttreten dieser Statuten durch die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Rotkreuz-Kantonalverbände.

³Die in den Statuten vom 7. Juni 1997 vorgesehenen Organe bleiben im Amt bis zur Wahl der neuen Organe durch die erste Rotkreuzversammlung.

⁴Der heutige Direktionsrat tritt im Herbst 1998 zusammen, um das Budget 1999 des Schweizerischen Roten Kreuzes zu verabschieden und im Frühjahr 1999 zur Abnahme der Jahresrechnung 1998 des Schweizerischen Roten Kreuzes.

⁵Die Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände wird spätestens Ende 1998 durch das Zentralkomitee zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen. Die Rotkreuz-Kantonalverbände wählen ihre Delegierten spätestens im Oktober 1998.

⁶Die Korporativmitglieder genehmigen ihre neuen Beitrittsverträge bis zur ordentlichen Rotkreuzversammlung 1999.

⁷Urkunden und Reglemente der Stiftungen werden bis Ende 1998 angepasst

II. Schlussbestimmungen

Art. 52

Diese Statuten ersetzen die Statuten in der Fassung vom 7. Juni 1997. Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 1999 in Kraft.

Also beschlossen von der ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes vom 13. Juni 1998

Der Präsident

Der Direktor

Franz E. Muheim

Peter G. Metzler

Der Schweizerische Bundesrat hat den Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes am 18. November 1998 seine Genehmigung erteilt.

Anhang

Bundesbeschluss

betreffend das Schweizerische Rote Kreuz (vom 13. Juni 1951)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Hinblick auf den Bundesbeschluss vom 17. März 1950 betreffend die Genehmigung der Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1951, beschliesst:

Art. 1

Das Schweizerische Rote Kreuz ist als einzige nationale Rotkreuzgesellschaft anerkannt und als solche verpflichtet, im Kriegsfall den Sanitätsdienst der Armee zu unterstützen.

Die Bestimmungen der Genfer Abkommen betreffend den Schutz der Kriegsoffer, die sich auf die nationalen Rotkreuzgesellschaften beziehen, sind auf das Schweizerische Rote Kreuz anwendbar.

Die Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 2

Die wichtigsten Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes sind: die freiwillige Sanitätshilfe, der Blutspendedienst für zivile und militärische Zwecke und die Förderung der Krankenpflege.

Weitere humanitäre Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes können sich aus den Bestimmungen der Genfer Abkommen und aus Beschlüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen sowie aus der Übertragung durch den Bund ergeben.

Art. 3

Der Bund trägt der Sonderstellung des Schweizerischen Roten Kreuzes als nationaler Rotkreuzgesellschaft durch Gewährung von Beiträgen und besonderen Erleichterungen Rechnung.

Der Bund richtet dem Schweizerischen Roten Kreuz jährlich einen Beitrag zur Erfüllung der in Artikel 2 umschriebenen Aufgaben aus.

Die Höhe dieses Beitrages wird im Voranschlag festgesetzt.

Die Erleichterungen, die dem Schweizerischen Roten Kreuz gewährt werden können, beziehen sich insbesondere auf die ganze oder teilweise Befreiung von Taxen, Gebühren und Steuern, soweit dies die gesetzlichen Bestimmungen zulassen.

Art. 4

Dieser Beschluss ersetzt den Bundesbeschluss betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken vom 25. Juni 1903 und den Bundesratsbeschluss betreffend das Schweizerische Rote Kreuz vom 5. Januar 1942.

Der Bundesrat wird beauftragt, die Bekanntmachung dieses Beschlusses gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veranlassen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 12. Juni 1951

Der Vizepräsident: B. Bossi
Der Protokollführer: Ch. Oser

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 13. Juni 1951

Der Präsident: Aleardo Pini
Der Protokollführer: Leimgruber

Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Menschlichkeit

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Mass ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützig Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Die Grundsätze wurden von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1965 in Wien proklamiert. Der vorliegende angepasste Text ist in den Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung enthalten, die von der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1986 in Genf angenommen wurden.

Genfer Abkommen von 1949 und Zusatzprotokolle von 1977

1. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, vom 12. August 1949
2. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, vom 12. August 1949
3. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, vom 12. August 1949
4. Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, vom 12. August 1949

Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I)

Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II)

Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III)

Grundregeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts

(gemäss Genfer Abkommen von 1949 und Zusatzprotokollen von 1977)

1. Die Personen, die ausser Gefecht sind, und jene, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, haben ein Recht auf Achtung ihres Lebens sowie ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit. Sie sind unter allen Umständen zu schützen und menschlich zu behandeln, ohne jede benachteiligende Unterscheidung.

2. Es ist verboten, einen Gegner zu töten oder zu verletzen, der sich ergibt oder sich ausser Gefecht befindet.
3. Die Verwundeten und Kranken werden von der Konfliktpartei, in deren Hände sie sich befinden, geborgen und gepflegt. Der Schutz erstreckt sich auch auf das Sanitätspersonal, die Sanitätseinrichtungen und -transportmittel sowie das Sanitätsmaterial. Das Emblem des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes) ist das Zeichen dieses Schutzes; es muss stets geachtet werden.
4. Die Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, die sich im Gewahrsam der gegnerischen Partei befinden, haben ein Recht auf Achtung ihres Lebens, ihrer Würde, ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Überzeugung. Sie sind vor jeglicher Gewalttat und vor Repressalien zu schützen. Sie haben das Recht, Nachrichten mit ihren Familien auszutauschen und Hilfsgüter zu empfangen.
5. Jede Person geniesst die grundlegenden Garantien des Rechtsschutzes. Niemand darf für eine Tat verantwortlich gemacht werden, die er nicht begangen hat. Niemand darf physischer oder geistiger Folter noch körperlichen Strafen oder grausamen und erniedrigenden Behandlungen unterworfen werden.
6. Die Konfliktparteien und die Angehörigen ihrer Streitkräfte haben kein unbegrenztes Recht bei der Wahl der Kriegsmittel und Kriegsmethoden. Es ist untersagt, Waffen oder Kriegsmethoden anzuwenden, die geeignet sind, unnötige Verluste oder übermässige Leiden zu verursachen.
7. Die Konfliktparteien haben stets zwischen der Zivilbevölkerung und den Kombattanten zu unterscheiden, damit die Bevölkerung und die zivilen Güter geschont werden. Weder die Zivilbevölkerung als solche noch die Zivilpersonen dürfen angegriffen werden. Angriffe sind nur gegen militärische Ziele zulässig.

Leitlinien 2001

1. Leitlinie

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) ist eine private Organisation, die in der Schweiz auf lokaler, kantonaler und nationaler Ebene wie auch im Ausland humanitäre Aufgaben erfüllt. Alle ihm angehörenden Aktivmitglieder und Institutionen arbeiten in Einklang mit den 7 Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowie nach den Statuten SRK, diesen Leitlinien und der gemeinsamen Strategie. Ihr Handeln und Auftreten erfolgt einheitlich und koordiniert. Das SRK ist die von der Eidgenossenschaft anerkannte Rotkreuzgesellschaft in unserem Land. Es unterstützt die Behörden bei ihren humanitären Tätigkeiten.

2. Leitlinie

Das SRK ist eine zukunftsorientierte, dynamische Organisation mit humanitärem Auftrag, die sich auf engagierte Freiwilligenarbeit auf allen Ebenen, einen fachlich qualifizierten Mitarbeiterstab und eine effiziente Führung stützt. Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder aus allen Bevölkerungsschichten tragen das SRK mit.

3. Leitlinie

Das SRK nimmt im Rahmen der 7 Grundsätze klar Stellung zu Fragen, die seinen humanitären Auftrag betreffen.

4. Leitlinie

Das SRK ist im Inland in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwesen, Migrationsarbeit, Not- und Wiederaufbauhilfe tätig. Es erbringt Dienst-, Hilfe-, Bildungs- und Unterstützungsleistungen.

5. Leitlinie

Die Auslandarbeit des SRK umfasst Not- und Wiederaufbauhilfe bei Katastrophen und bewaffneten Konflikten sowie Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, bei denen es seine spezifischen Erfahrungen einbringen kann. Es erfüllt sie in Zusammenarbeit mit den nationalen Schwestergesellschaften

bzw. dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmongesellschaften, humanitären Organisationen sowie Behörden und privaten Organisationen.

6. Leitlinie

Das SRK hält sich bei seiner Tätigkeit an folgende Prinzipien:

- a) Konzentration seiner Kräfte auf Aufgabenfelder, in denen es eine hohe Fachkompetenz besitzt-
- b) Förderung der Freiwilligenarbeit und deren Einsatz zu bedarfsgerechter Aufgabenerfüllung.
- c) Beachtung der humanitären Grundsätze beim Angebot von Diensten und bei der Ausführung von Leistungsaufträgen.
- d) Frühzeitige Erkennung neuer Probleme und Bedürfnisse sowie Erarbeitung innovativer und wirkungsvoller Lösungen.
- e) Anpassung der Handlungen an das Ausmass der Not und die Dringlichkeit ihrer Behebung.
- f) Ausrichtung der Projekte und Programme auf eine nachhaltige Wirksamkeit.
- g) Periodische Überprüfung der Leistungen und Angebote sowie deren Anpassung an sich verändernde Rahmenbedingungen.

7. Leitlinie

- a) Das SRK zeichnet sich durch einfache, klare Strukturen aus. Diese werden durch folgende Elemente unterstützt:
- b) Effiziente, nutzergerechte und soweit sinnvoll dezentrale Erbringung der Dienstleistungen
- c) Klare Finanzierungskonzepte für die einzelnen Leistungsbereiche
- d) Sicherstellung der Qualität auf allen Entscheidungsebenen
- e) Demokratische Willensbildungsprozesse in allen Organen.

8. Leitlinie

Das SRK betreibt eine moderne, gesamtschweizerisch koordinierte Mittelbeschaffung. Es strebt eine ausgewogene Finanzierung durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Erbschaften und

Legate, Subventionen, staatliche Mittel aus Leistungsaufträgen, Abteilungen von Dienstleistungen und eigene Erträge an. Es setzt seine Mittel sparsam, wirkungsvoll und effizient ein.

9. Leitlinie

Das SRK unternimmt alle Anstrengungen, um die Rotkreuz-Grundsätze in der Bevölkerung weiter zu verbreiten und seinen Bekanntheitsgrad zu erhöhen.

10. Leitlinie

Das SRK trägt als nationale Gesellschaft im Geburtsland des Roten Kreuzes eine besondere Verantwortung für die Entwicklung der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die es nach Kräften unterstützt.

Beschlossen anlässlich der Rotkreuzversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes vom 30. Juni 2001 in Freiburg. Sie ersetzen die Leitlinien 94.



Schweizerisches Rotes Kreuz

Rainmattstrasse 10

3001 Bern

Telefon 031 387 71 11

Fax 031 387 71 22

E-Mail: info@redcross.ch

www.redcross.ch